

60M - BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN

In Ergänzung des Artikels 1 (7) lit. c) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) haftet der Versicherer im Rahmen der Demontage- und Remontagekosten auch für Bewegungs- und Schutzkosten.

Unter Bewegungs- und Schutzkosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadensfall dadurch notwendig werden, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere versicherte Sachen bewegt oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.